

Mitgliedsordnung Deutscher Juggersportverband

§ 1 Allgemeines

(1) Die Mitgliedsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben, nachdem ein Aufnahmeantrag gestellt wurde. Bei Minderjährigen erfolgt die Antragsstellung durch ihre Erziehungsberechtigten.

(2) Der Aufnahmeantrag ist in jedem Fall schriftlich (postalisch oder per E-Mail) zu stellen.

(3) Der Vorstand ist angehalten einen Aufnahmeantrag binnen vier Wochen zu bearbeiten. Im Vorfeld einer anstehenden Mitgliederversammlung ist diese Frist zwingend einzuhalten. In diesem Fall sollten neue Mitglieder über die anstehende Mitgliederversammlung informiert werden.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (postalisch oder per E-Mail) gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, sein Stimmrecht auf andere Mitglieder oder Vertretungen zu übertragen. Dafür muss dies mindestens 14 Tage vor einer regulären Mitgliederversammlung dem Vorstand mitgeteilt werden. Eine entsprechende Vollmacht ist zur Versammlung vorzulegen. Für den Widerspruch der Vertretung bei Doppelmitgliedern gilt ebenso eine Frist von 14 Tagen vor einer regulären Mitgliederversammlung.

(2) Besonderheiten zur Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen ist in der Kinder- und Jugendordnung des Verbands geregelt.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Deutsche Juggersportverband unterscheidet:

- Ordentliche Mitglieder
- Doppelmitglieder

(1) Ordentliche Mitgliedschaft

1. Eine ordentliche Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erhalten werden.
2. Juristische Personen müssen für einen Aufnahmeantrag mindestens 2 Kontaktpersonen dem Vorstand melden, die Anfragen des Verbands an die Mitglieder der juristischen Person weiterleiten.
3. Zur Vertretung im Verband kann die juristische Person bis zu 2 Personen bestimmen, die die juristische Person unter anderem in der Mitgliederversammlung vertreten.
4. Änderungen der Kontakt- und Vertretungspersonen sind dem Vorstand des Verbands möglichst umgehend mitzuteilen.
5. Die ordentlichen Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung und den Ordnungen des Verbands ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern die Satzung nichts Gegensätzliches bestimmt. Die Übertragung des Stimmrechts ist zulässig.

(2) Doppelmitgliedschaft

1. Mitglieder, welche gleichzeitig Mitglied einer juristischen Person mit Mitgliedschaft im Verband sind, werden als Doppelmitglieder bezeichnet.
2. Natürliche Personen, die bereits Mitglied einer juristischen Person mit Mitgliedschaft im Verband sind, beantragen ihre Aufnahme durch die juristische Person, in der sie Mitglied sind.
3. Doppelmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, es sei denn die Satzung regelt Gegensätzliches.

4. Ein Erwerb, eine Änderung oder ein Erlöschen der Doppelmitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand des Verbands mindestens 2 Wochen vor Ende des laufenden Geschäftsjahres, anzuzeigen.
5. Eine Doppelmitgliedschaft einer natürlichen Person wird, im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft der zugehörigen juristischen Person, automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt. Die natürliche Person wird über die neue Mitgliedschaft umgehend schriftlich benachrichtigt.